

28. 1. Aktienausgabestempel. Verhältnis des Nennwertes zum
sog. inneren Werte.

2. Ist es für die Bemessung des Aktienausgabestempels von
Bedeutung, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Gegenleistung
einen geringeren Wert hat, als bei Ausgabe der Aktien angenommen
wurde?

Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900, Tarifnr. 1a.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 27. September 1912 i. S. D. E. Aktien-
gesellschaft in Berlin (RL.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 203/12.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Die Revision führt darüber Beschwerde, daß das Berufungsgericht den Aktienausgabestempel nicht nach dem Werte der Gegenleistung, die die Klägerin für die neu ausgegebenen 525 Aktien erhalten hat, nämlich nicht nach dem Werte des ihr für 300 dieser Aktien überlassenen Vermögens der Gewerkschaft „G. F.“ und der ihr für die übrigen 225 Aktien überlassenen Rüge anderer Gewerkschaften und Geschäftsanteile von Kaliwerken, sondern nach dem in anderer Weise bestimmten Werte der neuen Aktien selbst festgesetzt habe.

Der Berechnung des in Tarifnr. 1a RStempG. verordneten Ausgabestempels von inländischen Aktien ist, wie Spalte 4 der Tarifnummer ergibt, als Mindestwert der Nennwert der Aktien zugrunde zu legen; werden aber die Aktien zu einem höheren Betrag, als der Nennwert lautet, ausgegeben, so ist nach der besonderen Vorschrift in Spalte 4 a. a. D., und zwar auch in der hier noch in Betracht kommenden Gesetzesfassung vom 14. Juni 1900, dieser höhere Ausgabebetrag maßgebend. Es ist in der Rechtsprechung üblich geworden, ihn im Gegensatz zu dem geringeren Nennwert als den wirklichen, inneren Wert der Aktien zu bezeichnen. Dieser aus Urteilen des Reichsgerichts herrührende Ausdruck, der eben nur diesen Gegensatz bezeichnen sollte, kann aber mißverstanden werden, und es scheint auch, daß das Berufungsgericht den Ausdruck im vorliegenden Falle mißverstanden hat.

Nicht auf den wirklichen inneren Wert, den die Aktien, für sich betrachtet, im maßgebenden Zeitpunkte gehabt haben, kommt es an, sondern auf den Betrag, zu dem sie von der ausgebenden Gesellschaft dem ersten Erwerber überlassen und von diesem übernommen worden sind. Dieser Betrag muß sich mit jenem Werte nicht notwendig decken. Hat der erste Erwerber die Aktien gegen Barzahlung erworben und stellt sich nachher heraus, daß der vereinbarte und gezahlte Preis höher ist, als der (den Nennwert aber immer noch übersteigende) „wirkliche innere Wert“, den die Aktien in jenem Zeitpunkte hatten, so würde es der Gesetzesabsicht nicht entsprechen, die Stempelabgabe nur von diesem geringeren „wirklichen inneren Werte“ zu erheben. Sie ist vielmehr von dem Erwerbsspreise zu berechnen; denn der den Nennwert übersteigende Mehrbetrag des Erwerbsspreises oder Überlassungspreises ist der Betrag, „zu welchem sie höher, als

der Nennwert lautet, ausgegeben werden“ (Spalte 4 a. a. D.). Dieser aus dem Gesetze sich ergebenden Auffassung geben auch die zu dem Gesetze (in der Fassung vom 14. Juni 1900) erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats Ausdruck, indem sie unter Nr. 4 vorschreiben, daß „als Betrag, zu welchem die Papiere ausgegeben werden, . . . der Preis oder Wert, „für welchen sie von den ersten Erwerbern . . . übernommen werden“, zu gelten habe (Doed, Reichsstempelgesetz, 8. Aufl., S. 6; vgl. auch Greiff, Reichsstempelgesetz 1912, S. 579). Auch im gewöhnlichen Sprachgebrauche macht es keinen Unterschied, ob man eine Ware als „zu“ einem bestimmten Betrag oder „für“ einen solchen veräußert und erworben bezeichnet; beide Ausdrücke zeigen aber, was das Berufungsgericht verkennt, gerade die Gegenleistung des Erwerbers an.

Hiernach muß der Revision zugegeben werden, daß das Berufungsgericht sich in einem Rechtsirrtum befindet, wenn es der Gegenleistung des ersten Erwerbers neu ausgegebener Aktien die grundsätzliche Bedeutung als Maßstab für die Festsetzung des Ausgabe-Stempels abspricht. Das Berufungsgericht befindet sich hierbei keineswegs, wie es annimmt, in Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Es mag sein, daß in manchen Urteilen des Reichsgerichts, weil der Sachverhalt keinen Anlaß dazu gab, nicht besonders betont worden ist, daß mit dem „wirklichen, inneren Werte“ der Aktien der (den Nennwert übersteigende) Betrag gemeint sei, für den die Aktien dem ersten Erwerber überlassen sind, den dieser dafür, sei es durch Geldzahlung, sei es in anderer Weise geleistet hat. Andere Urteile aber sprechen das mit voller Klarheit und Bestimmtheit aus. So ist in dem vom Berufungsgerichte selbst angeführten Urteile vom 7. Februar 1908, Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 68 S. 106, gesagt, die Vorschrift sei „nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts dahin zu verstehen, daß für die Stempelberechnung der Preis oder Wert maßgebend ist, für den die Aktien von den ersten Erwerbern übernommen werden“, und weiter (a. a. D. S. 107): „Der Gegenwert, für den im vorliegenden Falle die Inhaber der Firma . . . die 2000 Stück neuer Aktien der Klägerin übernommen haben, besteht in den dieser Firma gehörig gewesenen Immobilien. Vom Werte dieser Immobilien ist hiernach der . . . Stempel zu berechnen“ . . . Ebenso wird in dem Urteile vom 5. Oktober 1909, Rep. VII. 519/08

ausgesprochen, daß der Wert, zu dem die jungen Aktien übernommen wurden, sich bestimmte „durch den Wert der Gegenleistung“, und in dem Urteile vom 22. März 1910, Rep. VII. 311/09, daß der Ausgabestempel sich nach dem Betrage der für jede Aktie geforderten und gewährten Gegenleistung berechne. Endlich wird in dem Urteile vom 12. April 1912, Rep. VII. 49/12 als „nach dem unzweideutigen Wortlaute des Gesetzes“ für die Bemessung des Ausgabestempels entscheidend bezeichnet „der Ausgabepreis, d. i. der Betrag, den die Erwerber der Aktien als Gegenleistung für deren Empfang zu entrichten haben.“ Diese Beispiele mögen genügen. An der in den erwähnten Urteilen dargelegten Auffassung ist festzuhalten.

Der hiernach von der Revision an sich mit Recht gerügte Rechtsirrtum des Berufungsgerichts führt aber nicht zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, weil diese nicht darauf beruht.

Wenn die Gegenleistung des ersten Erwerbers der neuen Aktien lediglich in einer Geldzahlung besteht, so ergibt sich der nach obigen Ausführungen für die Stempelberechnung maßgebende Betrag unmittelbar aus der zu zahlenden Summe. Anders aber liegt die Sache, wenn oder soweit die Gegenleistung nicht in einer Geldzahlung besteht. Häufig wird sich zwar auch dann der maßgebende Betrag unmittelbar durch Abschätzung der Gegenstände, die als Gegenleistung in das Vermögen der ausgebenden Gesellschaft übertragen werden, bestimmen lassen. Dieser Weg versagt aber, wenn der Wert der Gegenleistung sich nicht in hingegebenen Sachen oder abgetretenen Rechten erschöpft, sondern dafür noch andere Dinge oder Umstände in Betracht kommen, die für den Entschluß der Gesellschaft, ihre Aktien als Tauschgegenstand hinzugeben, mitbestimmend waren, die aber nach ihrer natürlichen Beschaffenheit einer zuverlässigen Abschätzung schwer oder überhaupt nicht zugänglich sind. Für solche Fälle ist der Weg einer mittelbaren Bestimmung des Gesamtwertes der Gegenleistung gutzuheißen und vom Reichsgerichte schon öfter gutgeheißen worden. Als Maßstab bietet sich dann der Wert der überlassenen Aktien, aber nicht, weil dieser Wert durch das Gesetz als Grundlage für die Stempelberechnung vorgeschrieben wäre, sondern weil an ihm der nach dem Gesetze maßgebende Wert der Gegenleistung gefunden werden kann; denn es darf davon ausgegangen werden, daß in Verhältnissen solcher Art kein Teil dem andern etwas

schenken will. In derartigen Fällen bildet also die Feststellung des Wertes der Aktien nur das Mittel zur Feststellung des Wertes der Gegenleistung; nicht aber ist das Verhältnis das umgekehrte.

Daß ein Fall dieser Art hier vorliegt, ist dem Berufungsurteile mit hinreichender Gewißheit zu entnehmen. Durch den Aufkauf des Unternehmens der Gewerkschaft „G. S.“ wurde die Klägerin von einem Wettbewerbe befreit; dieser Vorteil fiel mit in den Bereich der Gegenleistung. Ähnlich verhält es sich mit dem Erwerbe der Ruxe und Geschäftsanteile, insofern sich die Klägerin hierdurch für den Fall des Ausbleibens von Bohraufträgen für fremde Rechnung einen Betrieb für eigene Rechnung sicherte. Für eine selbständige Schätzung dieser Vorteile fehlt es naturgemäß an jedem zuverlässigen Anhalte; bei der bloßen Schätzung der erworbenen Rechte selbst aber würden sie nicht mit in Anschlag kommen, und es würde sonach auf diesem Wege nicht der Gesamtwert, den die Gegenleistung für die Klägerin wirklich darstellte, gefunden werden. Bei solcher Bewandnis ist es nach den früheren Ausführungen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den Weg beschritten hat, diesen Gesamtwert der Gegenleistung mittelbar zu finden, indem es den Wert der herausgegebenen Aktien feststellte. Diese Feststellung selbst bewegt sich in den Grenzen des Tatsächlichen und läßt einen Rechtsirrtum, durch den sie beeinflusst sein möchte, nirgends erkennen. Auch die Revision hat Angriffe gegen sie nicht gerichtet.

Die Klägerin hatte noch geltend gemacht, sie habe die Felder der Gewerkschaft „G. S.“ später großenteils aufgegeben, weil sich herausgestellt habe, daß sie Erdböllager nicht enthielten, und auch für die erworbenen Ruxe und Geschäftsanteile sei später eine erhebliche Minderwertigkeit ermittelt worden. Mit Recht hat das Berufungsgericht dieses Vorbringen als für die Entscheidung belanglos erachtet. Hatte die Klägerin den Wert der Gegenleistung überschätzt und hat sie also ein schlechtes Geschäft gemacht, so kann das nichts daran ändern, daß nach dem Willen der Beteiligten die Aktien zu dem damals angenommenen Werte der Gegenleistung gegeben und genommen worden sind. Sollte in dem von der Revision angezogenen, den Vorbehalt von „Kalkulationsfehlern“ enthaltenden Satze des Urteils vom 18. September 1908, Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 69 S. 203, eine abweichende Auffassung gefunden werden müssen, so

würde hieran nicht festzuhalten sein. In der Ablehnung der für die bezeichnete Behauptung gestellten Beweisangebote ist demnach die gerügte Verletzung des § 286 BPO. nicht zu erblicken.“ . . .